

# Kleingartenordnung

Des Kleingartenvereins „Lilienweg“ e. V.

## Allgemeines

1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.  
Sie dienen insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholung.  
Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz gelten uneingeschränkt.
2. Die Nutzung und die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzzeitig gestattet.  
Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig.
3. Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten.  
Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
4. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen ist nicht erlaubt.  
Ziergehölze und Sträucher sind nur in einer Höhe von 2,50 m zulässig.  
Zur Pflanzung von Obstgehölzen gelten folgende verbindliche Grenz - Pflanzabstände in m (siehe nachfolgende Tabelle).
5. Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat naturnah zu erfolgen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Masse wieder einzusetzen.  
Baumverschnitt kann an dem dafür vorgesehenen Plätzen jeweils 1 Woche vor dem Häckseltermin abgelagert werden. Dieser Termin wird jeweils 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeit ist es nicht gestattet Verschnitt und ähnliche Materialien auf Freiflächen des Vereins abzulagern.  
Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner entsprechend den örtlichen Regelungen selbst verantwortlich.
6. Die heimische Tierwelt ist zu schonen und zu schützen.  
Der Kleingärtner hat zu gewährleisten, dass chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfungsmittel fachgerecht angewendet werden. Er haftet für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung.

7. Die Öffnungszeiten der Anlage ist wie folgt geregelt: Im Winterhalbjahr sind alle Tore der Anlage verschlossen zu halten. Im Sommerhalbjahr sind alle Tore der Anlage ab 20 Uhr verschlossen zu halten.

Die Ruhezeiten in der Anlage sind wie folgt festgelegt: \*

An Samstagen ist von 13 bis 15 Uhr Mittagsruhe.

An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Ruhe zu bewahren d.h. Es sind laute Musik, Rasen mähen, Bohren, Hämmern und ähnliche handwerkliche Tätigkeiten zu unterlassen. Generell ist an allen Tagen ab 22 Uhr Nachtruhe.

### **Bauliche Anlagen im Kleingartenverein**

1. Nach §3 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausfüllung mit max. 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Nach §20 a sind Lauben, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden zur unveränderten Nutzung zugelassen.
2. Bei Kleingärten handelt es sich nicht um selbstständige Flurstücke, demnach gelten die gesetzlichen Grenzabstände nicht.  
Der Mindestabstand bei einer Bebauung beträgt 0,60 m. Eine Grenzbebauung ist unzulässig.  
Vor dem Errichten von Lauben und Nebenanlagen ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes und Nachbarn erforderlich.
3. Ein Kleingewächshaus darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes errichtet werden.  
Die Größe ist bis zu einer Grundfläche von 12 qm zulässig.
4. Sickergruben sind verboten. Spül- und Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert und betrieben werden.  
Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Kleingärtner zu entsorgen.
5. Die Errichtung von Swimmingpools ist untersagt.  
Transportable Badebecken können bis zu einem Durchmesser von 3,60 m aufgestellt werden.  
Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt.  
Die Anlage eines Teiches bis 4 qm mit flachem Randbereich ist gestattet.
6. Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen (Antennen, Parabolspiegel) entspricht nicht der einfachen Ausstattung einer Laube.

### **Tierhaltung**

Grundsätzlich zählt Kleintierhaltung nicht zur Kleingärtnerischen Nutzung.  
Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.  
Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.  
Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.  
Hundekot auf Wegen der Anlage ist vom Besitzer des Hundes oder Hundeführer zu beseitigen.

## **Wege und Einrichtungen**

1. Die an Gärten grenzenden Wege sind sauber zu halten, d.h. Innerhalb der Anlage jeweils bis zur Wegmitte. Bei Gärten, welche an öffentliche Wege, Straßen und Plätze grenzen, sind Anliegerpflichten zu gewährleisten.
2. Die Parkflächen sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages und kann durch den Verpächter jährlich gekündigt werden.  
Die Parkflächen sind durch den Nutzer sauber zu halten.  
Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Garten ist nicht gestattet.  
Waschen, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Abstellplätzen ist verboten.  
Das Spielen auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.  
Das Parken in 2. und 3. Reihe ist nicht gestattet.  
Bei Empfang von Besuchern ist auf Grund des begrenzten Parkraumes der öffentliche Verkehrsraum zu nutzen.  
Das Befahren der Zufahrten zu den Parkplätzen ist nur mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h gestattet.
3. Die Einfriedungen der Gärten innerhalb der Anlage mittels Hecken und Zäune sowie zwischen den Gärten ist in einer Höhe von 1 m zulässig. Die Höhe der Außeneinfriedung der Anlage für Zäune und Hecken beträgt 2 m.
4. Das Radfahren auf Gartenwegen ist nicht gestattet.

*Grundlagen für die Gartenordnung ist die -  
Sächsische Bauordnung vom 26. Juli 1996*

*und die Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29. August 1999 -  
Polizeiverordnung der Stadt Dresden vom 16.07.05. 11.98 -Sächsisches Nachbarrecht vom  
01.01.98*

Die Kleingartenordnung tritt mit dem Erscheinen in Kraft

Dresden, Juli 2000

## Tabelle für Grenzpflanabstände

Niederstämme bis 60 cm

Apfel	2,00
Birne	2,00
Quitte	2,00
Sauerkirsche	2,00
Pflaume	2,00
Pfirsich	2,00
Süßkirche (Einzelbaum)	2,00

---

Obstgehölze in Heckenform, schlanke  
Spindeln und andere kleinkronige  
Baumformen

2,00

Johannesbeerbüsche schwarz  
Johannesbeerbüsche rot und weiß  
Johannesbeerstämmchen  
Stachelbeerbüsche und -stämmchen

1,25

1,25

1,00

1,00

Himbeeren und Brombeeren in  
Gerüsterziehung

Himbeeren

0,75

Brombeeren rankend

1,00

Brombeeren aufrecht

0,75

Reben

0,70

Ziergehölze und Hecken

1,00

Viertel- bzw. Halbstämme

3,00